

Karcher, Johannes

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de
Gesendet: Dienstag, 13. November 2012 13:58
An: Karcher, Johannes
Cc: [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; Brink, Josef; Walz, Stefan; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; Heitland, Horst; Juergen.Merz@ [REDACTED]; Wolf, Sandra Verena - IVC4 -
Betreff: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen
Anlagen: BMI Stn EPÜ September 2002.pdf; BMJ IIIB4 Bericht Dezember 2000.pdf; IFC Gesetz von 1956.pdf

BMI Stn EPÜ
eptember 2002.pdf.BMJ IIIB4 Bericht
Dezember 200...IFC Gesetz von
1956.pdf (2 MB)...

BMI

VI4 - 113 842/0#1

2012
Uk
13/11/12

Sehr geehrter Herr Karcher,

der Entwurf für ein Patentgerichtsübereinkommen hat drei Passagen, die aus meiner Sicht gewisse verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bereiten, die sich im Ergebnis aber rechtfertigen, bzw. mit Hilfe einer besonderen Gestaltung des nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 GG erforderlichen Vertragsgesetzes auffangen lassen:

1.) Bereits telefonisch vorerörtert hatten wir die Frage, inwieweit insb. Art. 6 Absätze 2a bis 6 i.V.m. Art. 13 mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter vereinbar sind. Hier ist BMI im Ergebnis der Auffassung, dass die Regelung im Lichte von Ziffer 1) Ihrer Stellungnahme vom 2.11.2012 als mit der Verfassung vereinbar angesehen werden kann.

2.) Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren nach Art. 21a Abs. 2 des Entwurfs: Dort ist vorgesehen, dass die als Anlage zum Übereinkommen beigefügte Satzung vom Verwaltungsausschuss mit ¾-Mehrheit geändert werden kann. Zwar darf eine solche Änderung nicht den Vorgaben des Übereinkommens widersprechen. Doch ist die Satzung als Anhang selbst ein Bestandteil des Übereinkommens, so dass jede Änderung der Satzung auch als Änderung des Übereinkommens anzusehen ist. Da das Übereinkommen mit einem Vertragsgesetz versehen werden muss, bedarf nach ständiger Staatspraxis jede Änderung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages (und eben auch seiner Anhänge) grds. ebenfalls eines Vertragsgesetzes. Dies muss umso mehr gelten, als sogar die Satzung als solche – wäre sie ein separater völkerrechtlicher Vertrag – das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen würde.

Das Übereinkommen sieht hier jedoch lediglich ein einstufiges Verfahren vor, nach dem der Beschluss des Verwaltungsrates unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte in Kraft tritt. Diese völkerrechtliche Konstruktion führt dazu, dass gerade keine vorherige Befassung der gesetzgebenden Körperschaften mehr möglich ist. Eine nachträgliche Befassung kann dem

1
ZM 9330129-2-31 907(2012

Parlament aber keine Entscheidungsmöglichkeit mehr bieten, und das – zumindest zeitweilige – Auseinanderfallen von nationaler und völkerrechtlicher Rechtslage lässt sich hierdurch auch nicht mehr verhindern.

Dieses Problem lässt sich nur beheben, indem entweder in Art. 21a Abs. 2 ein zweistufiges Verfahren nach dem Vorbild von Art. 58 d Abs. 2 des Übereinkommens hinein verhandelt oder zumindest eine Regelung in das Vertragsgesetz aufgenommen wird, nach der – ähnlich etwa dem Vertragsgesetz zum ESM-Vertrag oder dem beigefügten Vertragsgesetz zur Internationalen Finanz-Corporation – der deutsche Vertreter im Verwaltungsrat sich vor seiner Stimmabgabe im Rahmen der fraglichen Änderungsbeschlüsse durch Bundesgesetz zur Stimmabgabe ermächtigen lassen muss.

Eine solche Regelung kann auch nicht deswegen als verzichtbar angesehen werden, weil die Konstruktion jener im Europäischen Patentübereinkommen von 1973 (EPÜ) entspricht. Denn auch damals hatten beide Verfassungsressorts das beschriebene Problem gesehen und moniert (s. Anlagen, BMI Stn etwa S. 7 oben, BMJ Stn s. Kennzeichnung mit Pfeil). Warum die Regelung dann dennoch so vereinbart worden ist wie geschehen, ist hier nicht bekannt. Eine Zustimmung des BMI hierzu ist hier nicht aktenkundig.

3) Eine weitere Teilschwierigkeit liegt darin, dass die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, insb. die in Ziffer 2) dieser Stellungnahme angesprochenen, nicht einstimmig ergehen sondern mit Dreiviertelmehrheit. DEU kann also hier überstimmt werden, so dass selbst bei Befolgung des Regelungsvorschlages unter Ziffer 2) dieser Stellungnahme letztlich kein Entscheidungsrecht der deutschen gesetzgebenden Körperschaften sichergestellt werden kann. Überdies wäre Einstimmigkeit auch sinnvoll, um etwa auch bei den Gehältern und Pensionen (auch diese obliegen dem Ausschuss) drohende Auswüchse verhindern zu können. Deswegen sowie aus verfassungsrechtspolitischer Sicht wäre eine Änderung dahingehend, Einstimmigkeit zu verlangen, wünschenswert. Schlechthin verfassungsrechtlich geboten ist dies im Ergebnis aber nicht, da durch völkerrechtlichen Vertrag (zuletzt etwa den Vertrag von Lissabon) auch in der Vergangenheit mit Billigung des BVerfG schon Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments „abgegeben“ worden sind, deren Wahrnehmung aus nationaler Perspektive einer Befassung des Gesetzgebers bedurft hätte, bei denen nun aber auch eine Überstimmung Deutschlands möglich ist.

Schließlich weise ich darauf hin, dass das Vertragsgesetz zu dem geplanten Übereinkommen zur Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit nach Art. 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 GG (Staatshaftungsrecht) zustimmungsbedürftig ist. Während Art. 3b Absatz 2 Satz 1 des Abkommensentwurfs wohl lediglich deklaratorischen Charakter hat, ist Art. 14c des Entwurfs eine echte staatshaftungsrechtliche Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate

Dr. Tobias Plate LL.M.

Bundesministerium des Innern

Referat V I 4

Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen

Tel.: 0049 (0)30 18-681-██████████

Fax.: 0049 (0)30 18-681-██████████

Von: E05-3 Kinder, Kristin [mailto:██████████@auswaertiges-amt.de]

Gesendet: Montag, 12. November 2012 11:55

An: Plate, Tobias, Dr.; brink-jo@██████████; VI4_

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@██████████'; 'karcher-jo@██████████'; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: WG: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Herren,

ich nehme auf meine E-Mail vom 25.10.2012 Bezug und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bis morgen eine kurze Rückmeldung zum Bearbeitungsstand geben könnten.

Vielen Dank und viele Grüße

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05
EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000-██████████

Fax: 0049 30-5000-██████████

Von: E05-3 Kinder, Kristin

Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2012 12:14

An: 'brink-jo@██████████'; V I 4

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@██████████'; 'karcher-jo@██████████'; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

derzeit wird das in Anlage beigefügte Patentgerichtsübereinkommen beraten; eine Finalisierung des sog. Patentpakets ist – so die bisherigen Planungen der zyprischen Ratspräsidentschaft – bis Anfang Dezember 2012 vorgesehen. Die Verhandlungen werden ffd. vom BMJ, Referat III B 4 geführt.

Folgende offene Fragen stellen sich in vertragsförmlicher Hinsicht nach Prüfung und Mitteilung unseres Fachreferats 501:

1. In dem Abkommen fehlt eine Kündigungsklausel, die aus vertragsförmlicher Sicht erforderlich ist. Nach Mitteilung des BMJ, Referat III B 4 (Herr Karcher) wurde die Frage einer Kündigungsvorschrift der Präsidentschaft bzw. dem Juristischen Dienst des Rates zur Prüfung vorgelegt. Der JD Rat tendierte - nach Auskunft von Herrn Karcher - spontan dazu, dass eher die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden müsse, weil das Unionsrecht in der Gestalt der Patentverordnung vom Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens (und dessen Fortbestand) abhängt. Aus Sicht unseres Fachreferats 501 sollte diese Frage nicht allein dem Rat überlassen werden, sondern eine Abstimmung der Ressorts erfolgen, ob ausnahmsweise von der üblicherweise vereinbarten Kündigungsmöglichkeit abgesehen werden soll. Insbesondere bitten wir um Prüfung, ob die dargestellte Sachlage - der Verweis auf sekundäres EU-Recht - ausreicht, um auf eine solche Klausel zu verzichten und sich unkündbar an einen Vertrag zu binden.
2. Der Vertragsentwurf enthält keine Datenschutz- und Schiedsklausel. Auch hier bittet Referat 501 um Prüfung und Stellungnahme, ob aus Ihrer Sicht eine Datenschutz- und Schiedsklausel verzichtbar ist.
3. Die Verhandlungen zu dem Übereinkommen wurden bislang nach unserer Kenntnis ausschließlich anhand der englischen Version geführt. Die beigefügte deutsche Version, die über wir über den EU-Dokumentenverteiler erhalten haben, dürfte nur eine Arbeitsübersetzung sein und - wie sich anhand des Datums der englischen Version erkennen lässt - nicht 100%-ig den aktuellen Verhandlungsstand widerspiegeln. Eine Überprüfung der Sprachfassung durch den Sprachendienst des AA wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die beabsichtigte „Annahme“ des Übereinkommens im Dezember könnte nach Auskunft von Referat 501 zunächst nur als Paraphierung der englischsprachigen Fassung vorgenommen werden. Dies erfordert aber, dass die englische Endfassung vertragsförmlich (durch Referat 501) und verfassungsrechtlich (durch BMI und BMJ) geprüft wurde und dass der für Deutschland Paraphierende über eine Verhandlungsvollmacht verfügt. Ein solches Vorgehen setzt - so die Information von Referat 501 - weiter voraus, dass Sie als zuständige Verfassungsressorts bereit sind, einen englischsprachigen

Text verfassungsrechtlich zu prüfen. Deshalb die Frage, ob Sie hierzu bereit wären?

Angesichts des engen Zeitplans der Präsidentschaft wäre ich Ihnen für eine zeitnahe Antwort sehr verbunden. Detailfragen können Sie bitte auch direkt mit dem hier im Hause für solche Fragen zuständigen Referat 501 (Ansprechpartner Frau Rülle oder Herr Derus, jeweils „cc“ gesetzt) aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05

EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000-

Fax: 0049 30-5000-

INVALID HTML

INVALID HTML